
Entscheidung Nr. I 28/88 vom 23.12.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30.12.1988

Verfahrensbeteiligte:

Arsel-Film
Pragstraße 158
7000 Stuttgart 50

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat am 23.12.1988 gemäß § 18a GjS verfügt:

"Osmanli Kartali"
Videofilm
Arsel-Film
Stuttgart

wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit:

"Osmanli Kartali"
Videofilm
Fatih Video Center
Neuss
(indiziert durch Entscheidung Nr. 2532 (V) vom 09.05.1986,
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.97 vom 31.05.1986)

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Gründe

Auf Anregung des Stadtjugendamtes Stuttgart wurde festgestellt, daß beide Videofilme inhaltsgleich sind.

Die Verfahrensbeteiligte wurde von der Absicht, gemäß § 18a GjS zu indizieren, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS schied wegen der weiten Verbreitung des Videofilms und wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).